

bAV. Grenzgänger. Wissen.



Information zur Grenzgänger-bAV für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

In Deutschland wohnhafte Arbeitnehmer, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten, können die steuerlich geförderte Versorgung der 3. Säule des Schweizer Altersvorsorgesystems nicht nutzen. Diese steht lediglich den in der Schweiz lebenden Arbeitnehmern zur Verfügung.

Aus Gründen der Gleichbehandlung hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe durch den Erlass vom Dezember 2015 deutschen Grenzgängern den Abschluss einer steuerlich geförderten Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG in Deutschland ermöglicht. Dadurch bietet sich die Chance, Beiträge bis zu 7.248 Euro p.a. steuerfrei zu investieren. Erst spätere Leistungen sind als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert steuerpflichtig.

Kurz und knapp

- Der Arbeitnehmer schließt einen Direktversicherungsvertrag ab, der die steuerlichen Vorgaben von § 3 Nr. 63 EStG erfüllt.
- Der Schweizer Arbeitgeber wird Versicherungsnehmer, um seinem Arbeitnehmer die steuerliche Förderung zu ermöglichen.
- Bei der Grenzgänger-Direktversicherung wird eine Zweckbindungserklärung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen.
- Grundsätzlich gelten die Rechte und Pflichten aus Direktversicherungsverträgen für den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer. Durch die Zweckbindungserklärung gehen die Beitragszahlung und -verwendung, der übliche Schriftverkehr sowie die weiteren Rechte und Pflichten auf den Arbeitnehmer als versicherte Person über.

- Der Arbeitnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem Schweizer Arbeitgeber aus dem deutschen Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ableiten. Gleichwohl finden die einschlägigen Bestimmungen des BetrAVG zu der beantragten und mittels zweckgebundener Entgeltverwendung finanzierten Direktversicherung auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung.
- Die steuerliche Geltendmachung der Beitragszahlung zur Grenzgänger-Direktversicherung erfolgt eigenverantwortlich durch den Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung. Das Finanzamt entscheidet über die steuerliche Anerkennung der Beitragszahlung.
- Für den Fall des Ausscheidens aus dem Unternehmen findet automatisch eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Arbeitnehmer statt.

Rechtliche Besonderheiten

1. Pflicht zur Beitragszahlung

Bei der Grenzgänger-bAV ist vereinbart, dass die Beitragszahlung einzig dem Arbeitnehmer obliegt. Dies wird in einem Direktversicherungsvertrag und in der Zweckbindungserklärung vereinbart. Auch bei Nichtzahlung der Beiträge durch den Arbeitnehmer entstehen keine Ansprüche an den Schweizer Arbeitgeber – weder durch den Versicherer noch durch den Arbeitnehmer.

- **Keine finanziellen Pflichten für den Schweizer Arbeitgeber**

2. Der Anspruch auf die Leistung

Der Arbeitnehmer bzw. seine berechtigten Hinterbliebenen haben von Beginn an ein unwiderrufliches Bezugsrecht und damit den Anspruch auf die Leistungen aus der Direktversicherung. Dies ist im Versicherungsvertrag und auch in der Zweckbindungserklärung vereinbart. Die Leistungen werden direkt an den Arbeitnehmer bzw. seine berechtigten Hinterbliebene ausgezahlt.

➤ **Kein Anspruch des Schweizer Arbeitgebers**

3. Ausscheiden des Arbeitnehmers

Für den Fall des Ausscheidens ist vereinbart, dass der Vertrag automatisch auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Dies ist im Versicherungsvertrag und in der Zweckbindungserklärung vereinbart. Damit endet automatisch auch die Versicherungsnehmereigenschaft des Schweizer Arbeitgebers.

➤ **Arbeitgeber hat keine Aufwände**

4. Beitragsänderungen

Laut Erlass der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe wird bei Beitragserhöhungen oder Zuzahlungen eine neue geänderte Zweckbindungserklärung notwendig. Der Arbeitnehmer muss in diesem Fall auf den Schweizer Arbeitgeber zukommen. Dieser hat dann neu zu entscheiden, ob er dieser Erhöhung oder Zuzahlung zustimmt.

➤ **Arbeitgeber kann zustimmen**

5. Meldepflichten

Normalerweise hat der Versicherungsnehmer die Pflicht, Vertragsänderungen vorzunehmen. Bei der Grenzgänger-bAV übernimmt dies ausdrücklich der Arbeitnehmer bei z.B. folgenden Änderungen selbst:

- Neue Kontoverbindung
- Neue Anschrift
- Ausscheiden aus dem Unternehmen
- Beitragsfreistellung

➤ **Meldungen erfolgen durch Arbeitnehmer**

6. Aufbewahrung des Versicherungsscheins

Da bei der Grenzgänger-bAV der deutsche Arbeitnehmer die Beiträge zahlt, die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erhält und bei Ausscheiden den Vertrag automatisch auf sich als neuer Versicherungsnehmer übertragen bekommt, spricht nichts dagegen, dass der Original-Versicherungsschein direkt an den Arbeitnehmer versendet wird.

➤ **Arbeitnehmer kann den Versicherungsschein direkt erhalten**

7. Fall der Insolvenz des deutschen Versicherers

Für die Grenzgängerversorgung ist gemäß Schweizer Aufsichtsrecht vorausgesetzt, dass der Schweizer Arbeitgeber im Falle einer Insolvenz des deutschen Versicherers kein Risiko trägt.

Das Risiko einer möglichen Insolvenz trägt alleine der deutsche Arbeitnehmer, der die Beiträge zahlt und Leistungen erhält. Der deutsche Arbeitnehmer selbst ist wiederum durch vielfältige Maßnahmen gesichert, insbesondere durch die Regularien und Aufsicht der BaFin und den gesetzlichen Insolvenzschutz durch Protektor.

➤ **Arbeitgeber trägt kein Risiko, Arbeitnehmer ist geschützt**

8. Gibt es neben dem Abschluss der Versicherung weitere Pflichten des Arbeitgebers

Neben dem Abschluss der Versicherung hat der Schweizer Arbeitgeber nur die Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die Gehaltsanteile für die Beiträge im Rahmen der Gehaltszahlung zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Dazu dient die zu unterschreibende Zweckbindungserklärung. Im praktischen Ablauf ändert sich für den Arbeitgeber nichts. Das Gehalt wird wie bisher ausgezahlt.

Auch anderweitig ergeben sich keine Pflichten für den Schweizer Arbeitgeber. Das deutsche Betriebsrentengesetz (BetrAVG) gilt ausdrücklich nicht für die Grenzgänger-bAV

➤ **keine weiteren Verpflichtungen des Arbeitgebers**

Impressum:
Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
Weißadlergasse 2, 60311 Frankfurt am Main
T +49 69 133 25 75, kontakt@hl-maklerservice.de

Rechtliche Hinweise: Trotz aller Sorgfalt kann keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit, Allgemeingültigkeit, Aktualität und/oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen übernommen werden. Sie können nicht die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen. Die Informationen ersetzen nicht die Versicherungsbedingungen. Stand der Steuer- und Sozialversicherungsrechtsetzung 01/2024.

Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG
T +49 69 133 20, www.hl-maklerservice.de

